

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge und Geschäftsbeziehungen zwischen der WSR Kuchem & Partner, der Ostwestfälischen Revisions- und Treuhand GmbH oder der Winkhaus Beratungs- und Treuhand GmbH, alle Stapenhorststr. 44b, 33615 Bielefeld, (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und seinem Auftraggeber über Beratungsangelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht zwischen den Parteien gesondert individualvertraglich vereinbart. Die zwischen den Parteien im Rahmen eines anderweitigen Auftragsverhältnisses wirksam vereinbarten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01.01.2002 (AAW) gehen diesen Auftragsbedingungen insoweit vor; für Rechtsberatungsmandate gelten immer ausschließlich diese Bedingungen. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die in diesen Auftragsbedingungen geregelten Haftungsregeln (s. nachfolgend Nr. 10). Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestandteile dieser Auftragsbedingungen berührt nicht die Fortgeltung der übrigen Bestimmungen.

## 2. Verantwortlicher Partner bzw. Berufsträger, Vertretung

Das Mandat des Auftraggebers wird durch den berufsrechtlich verantwortlichen Partner bzw. Berufsträger des Auftragnehmers angenommen und eigenverantwortlich i.S.v. § 8 Abs. 2 PartGG bearbeitet. Der verantwortliche Partner ist befugt, die übrigen Partner des Auftragnehmers in die Mandatsbearbeitung einzubeziehen. Soweit das Mandat des Auftraggebers die Vertretung durch den Auftragnehmer gegenüber einem Dritten beinhaltet, gelten sämtliche Partner des Auftragnehmers als allein bevollmächtigt, soweit sich nicht aus der Auftragserteilung oder zwingenden gesetzlichen oder berufsrechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt. Vollmachten gelten bis auf Widerruf, der dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen ist.

## 3. Ausführung des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer darf sich bei der Leistungserbringung der Mitarbeit qualifizierter Personen bedienen, die nicht notwendigerweise in einem ständigen Dienstverhältnis zum Auftragnehmer stehen müssen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen.

## 4. Aufklärungspflichten des Auftraggebers und Umfang des Auftrags

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Die mitgeteilten Tatsachen und Zahlenangaben gelten als umfassend und richtig. Der Umfang des Auftrags und dessen Erfüllung bestimmt sich aufgrund des Auftrags anhand der gegebenen und insoweit als richtig unterstellten Aufklärung, soweit nicht der Auftragnehmer die Ermittlung des Sachverhalts übernommen hat. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Unterlagen und Zahlenangaben erfordert einen schriftlichen Auftrag.

## 5. Ergänzende Bestimmungen für Steuerberatungsangelegenheiten

Der Auftragnehmer darf für die Einzelfall- als auch für die Dauerbearbeitung in Steuerberatungsangelegenheiten (einschließlich Buchführungsaufträge) die von dem Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig unterstellen. Der Steuerberatungsauftrag umfasst die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, wenn diese Aufgabe ausdrücklich übernommen worden ist. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die für die Wahrung von Fristen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass eine angemessene Bearbeitungszeit verbleibt. Der Auftrag zur Bearbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung umfasst nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buch- und belegmäßiger Voraussetzungen und die Feststellung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Der Auftragnehmer berücksichtigt bei der Erledigung der Steuerberatungsaufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Aufträge zur Einreichung von Jahresabschlussdaten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur gesetzlichen Offenlegung im Rahmen des Unternehmensregisters können von dem Auftragnehmer auch über die DATEV e.G., Nürnberg, elektronisch übermittelt werden; mit der Auftragserteilung willigt der Auftraggeber unter Einschränkung von Ziff. 11. in die entsprechende Datenfreigabe ein.

## 6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend; als Entwurf oder ähnliches gekennzeichnete Darstellungen sind stets unverbindlich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte sind stets unverbindlich, wenn nicht eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung folgt.

## 7. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von dem Auftragnehmer gefertigten Leistungen nur für die Zwecke des Auftrags verwendet werden.

## 8. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Auftragnehmers

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe dieser Auftragsbedingungen nur, wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind.

## 9. Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Auftragnehmer; offenbare Unrichtigkeiten darf der Auftragnehmer ohne weiteres auch gegenüber Dritten berichtigen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Anspruch auf die Beseitigung von Mängeln setzt voraus, dass die Mängel unverzüglich schriftlich geltend gemacht worden sind; der Nachbesserungsanspruch kann sechs Monate nach Erbringung der Leistung des Auftragnehmers nicht mehr geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche unterliegen den in diesen Auftragsbedingungen geregelten Haftungsbedingungen (s. nachfolgend Nr. 10).

## 10. Haftung für nicht Wirtschaftsprüfern vorbehaltenen Aufgaben, Haftungsbeschränkung, Schadensersatz, Ausschlussfristen, Verjährung

Soweit nicht Haftungssummenbegrenzungen gesetzlich in § 323 Abs. 2 HGB oder in Individualvereinbarungen der Parteien abweichend festgelegt sind, ist die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall durch diese Auftragsbedingungen - bei Auftragserteilung durch Rechtsanwälte jedoch nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit - auf den vierfachen Betrag der für den Auftragnehmer berufsüblichen Mindestversicherungssumme (EUR 1.000.000,00) beschränkt (d.h. die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf maximal EUR 4.000.000,00), vgl. §§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO, 67a Abs. 1 Nr. 2 StBG, 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen; einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Haftungsbeschränkung gilt im übrigen auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben. Die Haftungsbeschränkung gilt unabhängig der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der gesetzlichen Verjährung geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

## 11. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Auskünfte und Mitteilungen, die in Erfüllung des Auftrags nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen sind. Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit - tatsächlicher oder vermuteter - Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Die Einwilligung gilt für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis gegenüber dem Auftraggeber als erteilt. Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 12. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von dem Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt er eine ihm nach Nr. 4 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Bereits entstandene Vergütungsansprüche bleiben ebenfalls unberührt.

## 13. Höhe der Vergütung, Auslagen, Fälligkeit, Aufrechenbarkeit und Verzug

Die Vergütung des Auftraggebers richtet sich in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung grundsätzlich nach sog. Gegenstandswerten (i.d.R. Wert des Interesses). Der Auftragnehmer hat neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und Spesen; die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf seine Vergütung und seinen Auslagensatz verlangen oder Teilleistungen abrechnen und die Ablieferung seiner Leistung bzw. die weitere Leistungserbringung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig; die für den Auftraggeber vereinnahmten Fremdgelder können in Höhe der Gesamtvergütung des Auftragnehmers von diesem verrechnet, zurückbehalten und aufgerechnet werden. Die Nichtbezahlung vereinbarter Anzahlungen, Abschläge bzw. Teilhonorare sowie Auslagenerstattungen trotz Mahnung berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses. Der Auftragnehmer kann die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen bzw. vereinbarten Gebühren, Honorare und Auslagenerstattungen fordern, eventuelle Vorteile durch die Auftragsbeendigung sind anzurechnen. Die Vergütung wird fällig mit Rechnungslegung, spätestens mit Erbringung der geschuldeten (Teil-) Leistung. Der Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung der Vergütung tritt bei Nichtzahlung auch ohne gesonderte Mahnung gem. § 286 Abs. 3 S. 1 BGB 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein; § 286 Abs. 3 S. 2 BGB bleibt unberührt.

## 14. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

Soweit im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gem. §§ 38-40 ZPO zulässigerweise vereinbart, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gilt nur deutsches Recht.